Erkenntnisse.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers! Das k. k. Landesgericht Wien als Preßgericht hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Druckschriften: „Der Mensch und sein Geschlecht in geistiger und physischer Bedeutung mit Anhang. Memoiren der Prostitution. Populärwissenschaftlich und socialgeschichtlich dargestellt von Dr. Felix Arno. Dresden. Druck und Verlag von H. G. Münchmaier“, – dann „Das Buch der Liebe. Wissenschaftliche Darstellung der Liebe nach ihrem Wesen, ihrer Bestimmung, ihrer Geschichte und ihren geschlechtlichen Folgen u. s. w. (von einem nicht genannten Verfasser). Dresden. Verlag von Münchmaier“, das Vergehen nach § 516 St. G. begründe, und es wird nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschriften ausgesprochen.

Wien, am 9. Mai 1877. [1003A-1]

Weittenhiller m. p. Thallinger m. p.

Aus: Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Nr. 109, 13.05.1877, S. 993.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, März 2018